Satzungsänderung und Satzungsneufassung des Tennisvereins von 1904 Varel e.V. (Stand 13.02.2008)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Tennisverein von 1904 Varel e.V.

und hat seinen Sitz in Varel

Er soll in das Registergericht eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und deren Unterhaltung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein umfasst
 - a) Vollmitglieder (Vollmitgliedschaft)
 - aa) erwachsene Mitglieder (über 18 Jahre)
 - bb) jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
 - cc) fördernde Mitglieder
 - b) Teilmitglieder (Teilmitgliedschaft)

Die Teilmitgliedschaft beschränkt sich auf die Abteilung Tennishalle.

Teilmitglieder werden künftig nicht mehr aufgenommen.

Die bestehenden Teilmitgliedschaften bleiben bis zum Ausscheiden aus dem Tennisverein bestehen.

Die Möglichkeit, eine bestehende Vollmitgliedschaft in eine Teilmitgliedschaft umzuwandeln, entfällt künftig ebenfalls.

c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Erwachsenes Mitglied i.S.d. Satzung ist, wer vor dem 1.1. des lfd. Jahres das 18-te Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde beim Ältestenrat möglich, dessen Entscheidung endgültig ist

Erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der Zustimmung durch den Vorstand erwirbt ein neues Mitglied alle Rechte im Verein.

- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den Austritt oder den Ausschluss Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte im Verein. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung bzw. bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
 - a) Der Austritt ist ohne besonderen Grund nur zum Jahreswechsel möglich und muss dem Vorstand vorher bis zum 1. Dezember des lfd. Jahres schriftlich angezeigt werden.. Ein besonderer Grund liegt vor im Falle eines Ortswechsels oder einer schweren Krankheit.
 - b) Ein Mitglied kann auf Antrag wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vorher ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist schriftliche Beschwerde innerhalb von zehn Tagen beim Ältestenrat möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.
 Als vereinsschädigend kann auch angesehen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Beiträge, Gebühren oder Umlagen mehr als drei Monate in Verzug gerät.
- 4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1. a) Erwachsene Mitglieder (Vollmitglieder i.S.d. § 3 Ziff. 1a) und Ehrenmitglieder (Mitglieder i.S.d. § 3 Ziff. 1c) genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes ergeben. Sie haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht und uneingeschränktes Stimmrecht.
 - Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
 - b) Jugendliche Mitglieder (Vollmitglieder i.S.d. § 3 Ziff. 1a) haben alle Rechte der erwachsenen Mitglieder nach § 4 Ziff. 1a mit Ausnahme des Wahlrechts und des Stimmrechts (sh. aber § 11 Ziff. 1 und § 14).
 - c) Fördernde Mitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder mit Ausnahme der aktiven Ausübung des Tennissports.
 - d) Teilmitglieder haben alle Rechte der erwachsenen Mitglieder nach § 4 Ziff. 1a mit Ausnahme des Rechts auf Nutzung der Tennisaußenplätze und mit der Einschränkung des Stimmrechts auf Angelegenheiten, die die Abteilung Tennishalle betreffen.
 - e) Bei der Vergabe von Tennishallen-Abonnements sind Mitglieder i.S.d. § 3 zu bevorzugen.
- 2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, der Spiel-, Platz- und Hausordnung des Vereins.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren

1. Beiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Vollmitglieder i.S.d. § 3 Ziff. 1a entrichten den Beitrag im Einzugsverfahren vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich (am 1.3./1.6./1.9./1.12.)

Bei viertel- bzw. halbjährlicher Zahlung wird ein Zins- und Kostenzuschlag erhoben, den die Generalversammlung im Rahmen der Beitragsfestsetzung mit festsetzt.

Teilmitglieder i.S.d. § 3 Ziff. 1b entrichten den Beitrag im Einzugsverfahren jährlich am 1. Juni.

Ergeben sich aufgrund der in § 5 Ziff. 2a und 2b anzuwendenden %-Sätze bzw. wegen der Halb- oder Vierteljahreszahlungen Centbeträge, sind die Einzelbeträge auf volle EURO aufzurunden.

Nicht im Einzugsverfahren entrichtete Beträge sind unaufgefordert bis zum 15.2. für das lfd. Jahr zu entrichten.

Die Höhe des jährlichen Beitrags für die Mitglieder setzt die Generalversammlung fest.

- 2. Die Jahresbeiträge richten sich nach den am 1.1. des lfd. Jahres erfüllten Voraussetzungen für
 - a) Aktive Mitglieder (Vollmitglieder)
 - aa) Erwachsene/Einzelmitglieder
 - bb) Ehegatten/wirtschaftlich gleichgestellte Lebenspartner
 - cc) Jugendliche bis 13 Jahre ein Elternteil ist Mit-
 - dd) Jugendliche ab 14 Jahre glied im Tennisverein
 - ee) Jugendliche bis 13 Jahre kein Elternteil ist Mit-
 - ff) Jugendliche ab 14 Jahre glied im Tennisverein
 - gg) Studenten, erwachsene Auszubildende, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende bis zur Vollendung des 30-sten Lebensjahres erhalten die Vergünstigung nach ff)

Die Beitragsvergünstigung wird nicht gewährt, wenn der Ehegatte oder wirtschaftlich gleichgestellte Lebenspartner den überwiegenden Unterhalt der Ehe- oder Lebensgemeinschaft bestreitet.

Studenten, erwachsene Auszubildende, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende, die diese Beitragsvergünstigung bzw. eine Beitragsbefreiung nach § 5 Ziff. 2e für das lfd. Jahr in Anspruch nehmen wollen,

haben spätestens bis zum 15.11. jeden Jahres unaufgefordert nachzuweisen, dass sie sich noch in Ausbildung befinden bzw. Wehrpflicht oder Ersatzdienst leisten.

Wird der Nachweis nach dem 15.11. des lfd. Jahres erbracht, können bis zu 4 % des Erwachsenenbeitrages als Verwaltungskosten erhoben werden.

Wird der Nachweis nicht bis zum 31.12. des lfd. Jahres erbracht, kann für das lfd. Jahr (abgelaufene Jahr) die Differenz zum Erwachsenenbeitrag nacherhoben werden

- b) Fördernde (passive Mitglieder)
- 20 % des jeweiligen Beitrages zu a)

c) Ehrenmitglieder

Diesen steht eine Beitragszahlung frei

- d) Teilmitglieder
- e) Kinderreiche Familien und Sonderfälle

Sind mehr als zwei Kinder einer Familie (Jugendliche und denen Gleichgestellte) Mitglieder des Tennisvereins bzw. liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, so kann der Vorstand dafür Sonderregelungen treffen.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen für ein Kalenderjahr die nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Beiträge, Gebühren oder Umlagen für ein Kalenderjahr ermäßigen oder die Mitgliedschaft ruhen lassen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 1.12. des vorhergehenden Jahres zu stellen und bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer.

Im Falle einer ruhenden Mitgliedschaft ruhen alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für das Kalenderjahr.

3. Aufnahmegebühren

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4. <u>Umlagen (außerordentliche Beiträge)</u>

Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren (z.B. Trainingsgeld, Hallengeld und ähnliche Gebühren), die dem Verein in Rechnung gestellt werden, können auf die Begünstigten umgelegt werden. Über die Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand.

6. Erhebung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Gebühren

Die Erhebung der in den Ziffern 2 bis 5 und Ziffer 7 genannten Beträge erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzugsverfahren.

Die Ermächtigung zum Einzug ist dem Verein mit der Aufnahmeerklärung zu geben.

Neuaufnahmen wird der Vorstand nur zustimmen, wenn die Einzugsermächtigung vorliegt.

7. <u>Verwaltungskosten</u>

Portokosten und Bankgebühren, die dem Verein entstehen, werden weiterberechnet.

- 8. Rückständige Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren können nach Mahnung auf dem Rechtswege eingeklagt werden. Sie sind ab Fälligkeit ohne Mahnung mit dem gültigen Zinssatz für lfd. Kredite der Hausbank zu verzinsen mindestens jedoch mit 5 %.
- 9. Sind aktive Mitglieder mit Beiträgen, Gebühren oder Umlagen i.S.d. § 5 Ziff. 2 bis 5 und Ziff. 7 rückständig, besteht keine Spielberechtigung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Jahreshauptversammlung der Jugend.

§ 7 Generalversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt. Der Termin der Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem 2-ten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktage.

Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt auch die Veröffentlichung des Generalversammlungstermins und Versammlungsortes unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Tageszeitung , die am Sitz des Vereins erscheint, unter Einhaltung der vorgenannten Frist.

- 2. Anträge zur Generalversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich in den Händen des Vorstandes sein, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit eines Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt.
- 3. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorjährigen oder der letzten außerordentlichen Generalversammlung ,
 - b) die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Sportwarts, des Jugendwarts und des Platz- und Hallenwarts.
 - c) der Bericht der Rechnungsprüfer über eine durchgeführte Rechnungsprüfung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechnungsprüfer und des Ältestenrates,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Anträge.

Vor der Genehmigung der Tagesordnung ist auf die Punkte hinzuweisen, bei denen die Teilmitglieder nach § 4 Z. 1d nicht stimmberechtigt sind.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, unterteilt nach Vollund Teilmitgliedern.

Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Dabei ist das eingeschränkte Stimmrecht der Teilmitglieder zu beachten.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung für den geschäftsführenden Vorstand wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

- 5. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gegen alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 6. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Generalversammlung; zur Wahl genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sollte ein zweiter Wahlgang nötig sein, so entscheidet die relative Mehrheit für einen Kandidaten.
- 7. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen bei der Einladung der Generalversammlung als Punkt der Tagesordnung erscheinen.
- 8. Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des ersten Vorsitzenden erfolgen durch das älteste anwesende Mitglied.

Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder. Die schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt eine Woche vor dem Termin unter Angabe des Zwecks. § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus 3 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
 - Der Vorsitzende vertritt den Verein.
 - Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der Geschäftsführer diesen.
- 2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand i.S.d. vorstehenden Ziffer 1 (1.Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer), dem 2.Vorsitzenden, sowie aus Beisitzern (Sportwart, Jugendwart, Platz-/Hallenwart etc.) und dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig (sh. § 7 Ziff. 6).

§ 10 Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder (Geschäftsführender Vorstand)

- 1. Der 1.Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand; er beruft beide durch schriftliche Einladung ein.
- 2. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende im Innenverhältnis durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Bei seiner Abwesenheit übernimmt ein Beisitzer seine Aufgabe.
- 4. Der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Generalversammlung einen Rechnungsbericht mit Vermögensübersicht und Einnahmen- und Ausgabenaufstellung (Gewinn- und Verlustrechnung).
 - Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er leistet Zahlungen für Vereinszwecke. Zahlungen über 3.000,-- EURO mit Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 - Der Geschäftsführer führt eine Mitgliederliste. Ihm wird eine monatliche Vergütung gezahlt, deren Höhe die Generalversammlung beschließt.
- 5. Vorstandssitzungen sollen vierteljährlich stattfinden, oder wenn die Lage es erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Zusammenkunft verlangen.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Die Mitglieder werden in der Generalversammlung gewählt.

1. Sport- und Jugendausschuss

Er besteht aus dem ersten und zweiten Sportwart, dem ersten und zweiten Jugendwart, dem Platzwart und dem ersten und zweiten Jugendsprecher. Er tritt regelmäßig auf Einladung des ersten Sportwartes oder des ersten Jugendwartes zusammen, die entsprechend den Vorsitz übernehmen. Seine Aufgabe besteht ausschließlich in der Leitung des gesamten Sportbetriebs (Turniere, Training, Forderungsspiele, Platz- und Spielordnung). Er ist verantwortlich für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung eines von der Generalversammlung bewilligten Sport- und Jugendetats.

2. Platz- und Bauausschuss

Er besteht aus drei Mitgliedern, unter ihnen der Platzwart. Er ist verantwortlich für die Erhaltung der gesamten Platzanlage und die sinnvolle Verwendung des Platzetats. Er plant Bauvorhaben und führt die Beaufsichtigung.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren.

3. Hallenausschuss

Er besteht aus drei Mitgliedern, unter ihnen der Platzwart. Einer der Mitglieder sollte eine Frau sein. Er ist verantwortlich für die Erhaltung und den Betrieb der gesamten Tennishallenanlage und für die sinnvolle Verwendung des Hallenetats.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren.

4. Vergnügungsausschuss

Er besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer haben die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Ende des Geschäftsjahres zu prüfen. Der Geschäftsführer hat ihnen Einsicht in alle Aufzeichnungen und Belege zu gewähren, die die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einnahmen und Ausgaben betreffen.

Ein Rechnungsprüfer wird jährlich neu gewählt.

§ 13 Ältestenrat

Er besteht aus drei älteren Mitgliedern, die auf der Generalversammlung gewählt werden. Er entscheidet über Angelegenheiten, die sich aus der Satzung ergeben oder ihm von der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragen wurden. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 14 Jugendleitung

Der Jugend gilt die besondere Fürsorge und Förderung des Vereins. Sie hat als eigene Organe die Jugendversammlung und ihre zwei Sprecher sowie eine von der Generalversammlung genehmigte, jedoch selbst gegebene Satzung. Für deren Einhaltung hat der Sport- und Jugendausschuss zu sorgen. Nur die beiden Sprecher genießen aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht in den Organen des Vereins.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 Strafen

Neben dem Ausschluss aus dem Verein kann eine zeitlich begrenzte Platzsperre ausgesprochen werden, oder die Teilnahme an sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen untersagt werden.

§ 3 Ziff. 3b findet entsprechende Anwendung.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Tennisverband und als solcher dem Deutschen Tennisbund als Mitglied an.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins regeln die Vorschriften des Vereinsrates im BGB.

§ 19 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemäß § 8 der Satzung zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Varel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für einen neu entstehenden Tennisverein in der Stadtgemeinde Varel zu verwenden hat.

Varel, den 13.02.08

(1. Vorsitzender) (Geschäftsführer) (Schriftführer)